

Technische Hochschule Bingen - Fachbereich 2

Merkblatt

zum

Vorpraktikum

Bachelor Maschinenbau

Das Vorpraktikum

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den Grundlagen der technischen Fertigung eines Betriebes bekannt zu machen. Sinn dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu erwerben und Einblick in das soziale Umfeld der Arbeitnehmer zu gewinnen. Diese Grundlagen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen und damit für ein erfolgreiches Studium.

2. Dauer und Ablauf

Das Vorpraktikum umfasst nach der Bachelor Prüfungsordnung insgesamt 12 Wochen. Das Vorpraktikum ist keine Voraussetzung zur Zulassung zum Studium der Fachrichtung Maschinenbau. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten, es erfolgt jedoch auch eine Zulassung ohne oder mit teilweise abgeleistetem Vorpraktikum. Der Nachweis des gesamten Vorpraktikums muss spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters vorliegen.

Aus der Bescheinigung des Unternehmens sollten die Angaben zu Dauer und Inhalten des Vorpraktikums hervorgehen. (Vergl. Punkt 3.)

Eine einschlägige Praxis (z. B. fachnahe Ausbildung) kann das Vorpraktikum ersetzen. Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikantenamt.

Nach § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz kann die Zulassung zum Fachhochschulstudium auch durch ein **einjähriges Praktikum** erlangt werden. Dies trifft insbesondere für Studienbewerber, die nach der 12. Klasse das Gymnasium verlassen haben, zu. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Praktikum **ist in einer dem angestrebten Studiengang an der TH Bingen entsprechende Richtung abzuleisten** und soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln. Es ist im **Anschluss an den Schulbesuch** zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen.
- Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der **Eigenverantwortung** der Bewerberinnen und Bewerber. Die TH Bingen berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. **Vor Antritt des Praktikums ist es daher erforderlich, vom Praktikantenamt prüfen zu lassen, ob das angestrebte Praktikum anerkanntsfähig ist.**
- Als Nachweis des abgeleiteten einjährigen Praktikums muss der TH Bingen bei der Bewerbung um einen Studienplatz das Praktikantenzugnis sowie der Praktikumsbericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des Praktikums vorgelegt werden.
- Ein zusätzliches 12-wöchiges Vorpraktikum ist dann natürlich nicht mehr notwendig.

3. Inhalte

Studierende des Maschinenbaus sollen ein technisches Vorpraktikum absolvieren.

In der folgenden Zusammenstellung sind die Arbeitsfelder des Vorpraktikums zusammengefasst. Da in den 12 Wochen nicht alle Bereiche abgedeckt werden können, sollten in mindestens drei der genannten Gebiete praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Technisches Vorpraktikum

- Grundlegende Bearbeitungsverfahren (Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken)
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen (Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen)
- Spanlose Fertigung (Gießen, Schmieden, Blechbearbeitung)
- Schweißen und Schneiden (Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden)
- Wärmebehandlung (Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Bauteilen)
- Oberflächenbehandlung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Vorbehandlung)
- Montage, Instandhaltung und Reparatur (Teile- und Endmontage in Einzel- und Serienfertigung)
- Qualitätswesen (Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Qualitätskontrolle, Werkstoffprüfung)
- Entwicklung und Konstruktion (Einblick in die Tätigkeiten von Projekt-, Forschungs-, Planungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen)

Unter Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Berufsziele **kann in Ausnahmefällen von diesem Ausbildungsplan abgewichen werden**. Dies ist jedoch vorher mit dem Praktikantenamt abzustimmen.

4. Anerkennung

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis bzw. eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen hervorgeht. Fehl- und Urlaubstage werden nicht auf die Praktikumszeit anerkannt.

Während des Praktikums ist ein Arbeitsbericht anzufertigen. Darin müssen Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten, die dabei gemachten Beobachtungen und die gewonnenen Erkenntnisse beschrieben sein. Das Berichtsheft ist vom Ausbildungsbetrieb abzuzeichnen.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Studiengangs B-MB nach Abschluss des Praktikums. Dazu sind alle Zeugnisse, Bescheinigungen und das Berichtsheft vorzulegen.

Sind das gesamte Vorpraktikum oder auch Teile bereits abgeleistet, haben die Studierenden die Pflicht, selbstständig alle notwendigen Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen, um feststellen zu lassen, ob das absolvierte Praktikum die inhaltlichen und formalen Anforderungen gemäß Punkt 3 und 4 des Merkblattes zum Vorpraktikum zur Anerkennung als technisches Vorpraktikum erfüllt.

5. Rechtsverhältnisse und Betreuung

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb obliegt dem Praktikanten selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenstelle beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten sollte ein rechtsverbindlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt sind. Dabei ist auch auf einen ausreichenden Versicherungsschutz während der Praktikantenzeit zu achten.

Die Betreuung des Praktikums obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bescheinigung über ihre/seine Tätigkeit aus.